

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00439 vom 14. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00439

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00439 du 14 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00439 del 14 novembre 2003

Erwägungen

E. 1

Am 11. August 2002 ersuchte X.____, vertreten durch seinen Vater Y.____, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, um Übernahme der Kosten für ein GPS-Navigationssystem im Auto im Betrag von Fr. 2'700.--, da er dieses Gerät für seine Erwerbstätigkeit benötige (Urk. 4/26, Urk. 4/28). Mit Verfügung vom 13. Februar 2003 wies die IV-Stelle das Begehren ab (Urk. 4/4). In der Eingabe vom 15. Juli 2003 an die IV-Stelle führte der Versicherte aus, aus verschiedenen Gründen sei der Termin für einen Wiedererwägungsantrag verpasst worden; er stelle trotzdem den Antrag um nochmalige Überprüfung der Angelegenheit (Urk. 4/17). Daraufhin verfügte die IV-Stelle am 18. Juli 2003, auf das Wiedererwägungsgesuch trete sie nicht ein, da keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden seien (Urk. 4/3), und entschied am 21. Juli 2003, auf die Einsprache vom 15. Juli 2003 gegen die Verfügung vom 13. Februar 2003 werde nicht eingetreten, da die Einsprache verspätet erhoben worden sei (Urk. 4/2 = Urk. 2).

E. 2

Gemäss Art. 61 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Diese Bestimmung soll dem Gericht hinreichende Klarheit darüber verschaffen, worum es beim Rechtsstreit geht. Dabei genügt es, wenn dies der Beschwerde insgesamt entnommen werden kann. Insbesondere muss zumindest aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, was der Beschwerdeführer verlangt und auf welche Tatsachen er sich beruft. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, aber sie muss sachbezogen sein. Fehlt der Antrag oder die Begründung überhaupt und lassen diese sich auch nicht der Beschwerdeschrift entnehmen, so liegt keine rechtsgenüßliche Beschwerde vor, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann (BGE 123 V 336 Erw. 1a mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts genügt eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, die sich - ungeachtet eines allenfalls vorhandenen Antrags - lediglich mit der materiellen Seite des Streitfalles befasst, dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung nicht. Da dem Formerfordernis einer sachbezogenen Begründung nur dann Genüge getan ist, wenn aus der Beschwerde ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird, muss sich bei Anfechtung eines Nichteintretensentscheides die Beschwerdebegründung notwendigerweise mit dieser Frage befassen (BGE 123 V 337 f. Erw. 1b mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 3 -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherung

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen
Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die
Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhof quai 6,
6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die
Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der
beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des
angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel
angerufenen Urkunden sind beizulegen, so weit die beschwerdeführende Person sie in
Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG). Sozialversicherungsgericht
des Kantons Zürich Die Gerichtssekretärin Fehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.